

Satzung des Vereins „Terra-Sigillata-Museum Rheinzabern e.V.“

VR - Nummer 1073

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Vereinszweck

1. Der Verein „Terra-Sigillata-Museum Rheinzabern e.V.“ mit dem Sitz in Rheinzabern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pf. eingetragen (VR 1073).
2. Zweck der Körperschaft ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Sicherung von Boden- und Baudenkmalen und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - Den Betrieb des Terra-Sigillata-Museums im Anwesen Hauptstraße 35 in Rheinzabern mit Betreuung der ständigen Ausstellung im Museum,
 - Führungen im Museum und im Schutzraum mit den römischen Brennöfen,
 - Darstellung der römischen Geschichte und des römischen Handwerks,
 - Darstellung und Erläuterung der an Tabernis (Rheinzabern) vorbeiführenden römischen Fernstraße auf einer röm. Landkarte (etwa 400 n. Chr.) und bei Führungen/Exkursionen, auch im Gelände,
 - die Heranführung von Schulklassen und Besuchergruppen an den Grundstoff „Ton“ und dessen Verarbeitung als Gefäß- und Baukeramik (Kinder und Besucher lernen „Töpfern“),
 - Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der römischen Funde und Veröffentlichung der Ergebnisse, gleiches gilt für mittelalterliche oder spätere Bau- und Bodenfunde (in Verfolgung des Vereinszwecks pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum der Pfalz in Speyer und mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie - Außenstelle Speyer sowie mit anderen Museen),
 - die Erkundung und Aufbereitung der Ortsgeschichte,
 - die Erstellung von Ausstellungskatalogen/Fachliteratur zu Ausgrabungen und deren Ergebnissen.
 - Denkmale, Fundstücke und Gegenstände des Kunsthandwerks aus Rheinzabern sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten und sollen - soweit möglich - in Rheinzabern verbleiben und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Wer dem Verein beitreten will, muss dies schriftlich erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Langjährige Mitglieder und solche, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Ehemalige Vorsitzende, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum / zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der/die Ehrenvorsitzende ist mit Sitz- und Stimmrecht im Vorstand ausgestattet.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Jahresende zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - b) gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins verstößt und dem Verein schadet,
 - c) sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat.
 Das Mitglied ist vorher zu hören.
 Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand [neue Fassung]

1. *Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage und Newsletter des Vereins, zugänglich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 8 Abs. 9).*
2. *Der Gesamtvorstand besteht aus*
 - a. 3 Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
 - c. dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
 - d. mindestens zwei, höchstens 7 Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - e. dem/der Ehrenvorsitzenden (kraft Amtes auf Lebenszeit); siehe § 5 Absatz 4
3. *Geschäftsführender Vorstand.*
Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sich die 3 Vorsitzenden gleichberechtigt.
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sind der/die Schriftführer/Schriftführerin sowie der/die Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
4. *Die Mitglieder des Gesamtvorstands (außer dem/der Ehrenvorsitzenden) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit im Gesamtvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige*

Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. *Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.*
6. *Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.*
7. *Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen bzw. den Verein kommissarisch weiterzuführen.*
8. *Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein(e) Vorsitzende(r) und mindestens die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
9. *Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können für definierte Aufgaben, Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Ausschussmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein.*
10. *Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.*

§ 9

Mitgliederversammlung [neue Fassung]

1. *Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.*
2. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.*
3. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim ein.
Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Jockgrim wohnen, werden schriftlich eingeladen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. § 9 Abs. 3, Satz 4 gilt entsprechend.*
4. *Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.:*
 - *Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,*
 - *Entlastung des Vorstandes,*
 - *Wahl des Vorstandes,*
 - *Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,*
 - *Wahl des/der Ehrenvorsitzenden,*
 - *Festsetzung des Jahresbeitrages,*
 - *Ernennung von Ehrenmitgliedern,*
 - *Satzungsänderungen.**Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über grundsätzliche Fragen.*

5. *Anträge zur Mitgliederversammlung können der Vorstand und die Mitglieder stellen. Diese Anträge sind bis 5 Kalendertage vor der Versammlung einzureichen.*
6. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.*
7. *Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über Satzungsänderungen und über Anträge, welche die Auflösung des Vereins bewirken sollen. Diese sind in § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 gesondert geregelt.*
8. *Die Abstimmung ist offen.*
9. *Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Gewählt ist diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter / der Wahlleiterin zu ziehende Los.*

§ 10

Niederschriften [neue Fassung]

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mind. einem/einer Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin, zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderung [neue Fassung]

1. *Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
2. *Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.*
3. *Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.*
4. *Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.*

§ 12

Auflösung

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.*
2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Rheinzabern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31.03.2022 beschlossen.
Die Satzung tritt am 31.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Rheinzabern, den 31.03.2022

Andrea Weigel
Vorsitzende

Achim Stadter
Vorsitzender

Manuel Thomas
Vorsitzende/r